



# Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

## Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

Grundlage der institutionellen telc Lizenz ist ein Vertrag zwischen der telc gGmbH als Lizenzgeber und einem Prüfungszentrum als Lizenznehmer. Möchte eine Institution telc Prüfungszentrum werden, so bewirbt sie sich bei der telc gGmbH und durchläuft ein standardisiertes Lizenzverfahren.

### Die Lizenzgeberin

Die telc gGmbH entwickelt und vertreibt unter der Marke *telc* standardisierte und wissenschaftlich erprobte Sprachprüfungen, die sich am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* (GER) des Europarats ausrichten. Die telc gGmbH ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich die Förderung von Mehrsprachigkeit, eine standardisierte und vergleichbare Messung von Sprachkompetenz und die Verbreitung des kommunikativen Ansatzes beim Sprachenlernen zum Ziel gesetzt hat.

Die telc gGmbH vergibt Lizenzen an Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen und berechtigt diese, telc Prüfungen zu organisieren und durchzuführen. Neben der institutionellen Lizenz vergibt die telc gGmbH auch personenbezogene Prüferlizenzen, die einzelne Lehrkräfte dazu berechtigt, als Prüferinnen und Prüfer für die Mündliche Prüfung bzw. als Bewerberinnen und Bewerber für den Schriftlichen Ausdruck eingesetzt zu werden. Die alleinige Entscheidung über die Vergabe von telc Lizenzen liegt bei der telc gGmbH. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Lizenz als Prüfungszentrum oder als Prüfer/Prüferin bzw. Bewerber/Bewerberin besteht nicht.

### Die Lizenznehmer

Lizenznehmer sind juristische Personen, in der Regel Sprachschulen, Akademien, Hochschulen und Universitäten sowie vergleichbare Institutionen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende und berufliche Schulen können die institutionelle Lizenz erwerben.

Mitglieder- oder Dachverbände können die institutionelle Lizenz auch als Gruppe erwerben. Der Verband nimmt als Prüfungsinstitution qualitätssichernde Aufgaben gegenüber den einzelnen Prüfungszentren wahr. Die institutionelle Lizenz für Verbände bedeutet nicht automatisch, dass alle Mitglieder auch als Prüfungszentrum fungieren dürfen. Welche Mitglieder bzw. Standorte Prüfungszentrum werden, wird vertraglich geregelt.

### Umfang der institutionellen Lizenz

- (1) Die institutionelle Lizenz gilt nur für den Lizenznehmer und ist nicht übertragbar.
- (2) Die institutionelle telc Lizenz berechtigt das lizenzierte Prüfungszentrum dazu, in eigener Verantwortung die im Vertrag festgelegten Prüfungsformate der telc gGmbH durchzuführen.
- (3) Die institutionelle telc Lizenz ist standortbezogen. Der Prüfungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) Die telc gGmbH bietet eine umfassende Dienstleistung an. Um eine gleichbleibend hohe Qualität und Zuverlässigkeit sicherzustellen, werden alle Prüfungen zentral durch die telc gGmbH ausgewertet. Ebenso stellt die telc gGmbH die Zertifikate für Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen aus und archiviert die Prüfungsergebnisse für einen Zeitraum von zehn Jahren.
- (5) Die telc gGmbH unterstützt das Prüfungszentrum durch ein geeignetes Schulungsangebot bei der Prüferqualifizierung.
- (6) Die Lizenz berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer, im Rahmen des jeweils gültigen telc Corporate Design mit dem telc Logo und der Bezeichnung „telc Prüfungszentrum“ (telc Examination Centre) an geeigneten Orten (z.B. Programmheft, Internetauftritt, Informationsmaterial) zu werben.

## Voraussetzungen für die Vergabe der institutionellen Lizenz

Um eine telc Lizenz zu beantragen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Sprachkursbetrieb: Der Sprachkursbetrieb muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Präsenz durchgeführt werden.
- (2) Präsenzunterricht: Der Unterricht muss vor Ort stattfinden und nicht ausschließlich online.
- (3) Qualitätsmanagementsystem: Es müssen interne oder externe Qualitätsmanagementsysteme vorhanden sein.

Weitere Anforderungen:

- (1) Räumliche Ausstattung: Der Lizenznehmer muss über Räumlichkeiten verfügen, die den Vorgaben der telc Prüfungsregularien entsprechen. Insbesondere erfordert dies
  - a. für die Schriftliche Prüfung: ausreichend große Räume und geeignete Tische, so dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann, ausgestattet mit einer Wanduhr,
  - b. für die Mündliche Prüfung: einen Warteraum, einen Vorbereitungsraum, und den Prüfungsraum selbst,
  - c. für die sichere Verwahrung von Prüfungsunterlagen: ein zu regulären Anlieferungszeiten besetztes Büro mit einem abschließbaren Schrank oder Safe.
- (2) Technische Ausstattung: Der Lizenznehmer muss über ein zentrales Büro verfügen, das mit Telefon und Internetzugang ausgestattet ist. Räume, in denen Prüfungen stattfinden sollen, müssen mit einem Laptop oder Computer ausgestattet sein, sowie mit Lautsprechern, die für die Raumgröße angemessen sind.
  - a. Für digitale Prüfungen sind Computer oder Laptops sowie Headsets erforderlich, die den technischen Anforderungen der Prüfung entsprechen.
- (3) Personelle Ausstattung:
  - a. Der Lizenznehmer muss eine prüfungsverantwortliche Person benennen, deren Erreichbarkeit zu Bürozeiten gegeben ist und die mit den prüfungsspezifischen Organisationshinweisen sowie den telc Prüfungsregularien vertraut ist.
  - b. Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen über eine einschlägige Qualifikation, mehrjährige Erfahrung in der Erteilung von Sprachunterricht sowie gute Kenntnisse des GER und des kommunikativen Ansatzes verfügen.
  - c. Der Lizenznehmer muss über ausreichend Ressourcen verfügen, die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind.
- (4) Sprachkursangebot: Damit die Kursteilnehmer hinreichend auf die telc Prüfungen vorbereitet werden können, erwartet die telc gGmbH, dass sich der Sprachunterricht am GER ausrichtet und einen kommunikativen Ansatz verfolgt.
- (5) Entlohnung der Lehrkräfte: Um sicherzustellen, dass eine angemessene Unterrichtsqualität geboten werden kann, erwartet die telc gGmbH, dass sich die Entlohnung mindestens am Durchschnittslohn für Sprachkursleitende orientiert.
- (6) Internetauftritt: Damit Interessierte das Sprachkursangebot und im Falle einer Lizenzierung Informationen zu telc Prüfungen leicht auffinden können, erwartet die telc gGmbH, dass der Lizenznehmer über einen übersichtlichen und aussagekräftigen Internetauftritt verfügt.

## **Pflichten des Lizenznehmers**

- (1) Die institutionelle Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der telc gGmbH sowie der jeweiligen prüfungsspezifischen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Der oder die Prüfungsverantwortliche informiert sich regelmäßig über alle Aspekte der Prüfungsdurchführung, übernimmt die Verantwortung für die Prüfungssicherheit und Prüfungsdurchführung und steht der telc gGmbH als Ansprechperson zur Verfügung.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der von der telc gGmbH festgelegten Richtlinien für die Qualifikation der Prüfungsverantwortlichen sowie der Prüferinnen und Prüfer.

## **Lizenzgebühr und Prüfungsentgelte**

- (1) Für die Erteilung der Lizenz erhebt die telc gGmbH eine jährliche Grundgebühr. Für Mitglieder- oder Dachverbände, die eine Gruppenlizenz beantragen, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (2) Die telc gGmbH berechnet pro Prüfungsteilnehmer ein in der jeweils aktuellen Preisliste festgelegtes Prüfungsentgelt. Dieses umfasst Prüfungsunterlagen, Versandkosten, Auswertung, das Erstellen der Zertifikate und die Archivierung der Prüfungsergebnisse.
- (3) Für zusätzliche Services (z.B. Bewertung des Schriftlichen Aufgabenteils, Erstellung von Duplikaten) werden zusätzliche Gebühren berechnet, die ebenfalls in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt werden.
- (4) Bestimmungen zum Prüfungsendpreis für die Teilnehmenden werden ggf. im Lizenzvertrag vereinbart.

## **Entziehen oder Kündigen der Lizenz**

- (1) Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten bzw. in den Prüfungsregularien festgelegten Bestimmungen ist die telc gGmbH berechtigt, die Lizenz zu entziehen.
- (2) Fristen für die ordentliche Kündigung der Lizenz beider Seiten werden im Lizenzvertrag festgelegt.